



# **SPORTBEREICHSORDNUNG**

## **Verbandsjugend**

### **Inhalt**

I. Name und Aufgaben.....	2
II. Mitgliedschaftsverhältnisse.....	2
III. Organe .....	2
IV. Verbandsjugendversammlung .....	3
V. Jugendteam .....	4
VI. Aufgaben der Mitglieder des Jugendteams .....	5
VII. Rechtswesen.....	5
VIII. Wahlen und Abstimmungen.....	5
IX. Virtuelle Versammlungen.....	6
X. Ergänzende Ordnungen.....	6
XI. In Kraft treten .....	6



## **SPORTBEREICHSORDNUNG**

### **Verbandsjugend**

#### **I. Name und Aufgaben**

- (1) Gegenstand dieser Sportbereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Sportbereichs Verbandsjugend des Billard-Landesverbandes Niedersachsen e.V. im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- (2) Die Sportbereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend der Aufgaben und Organe des Sportbereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- (3) Soweit diese Sportbereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung des BLVN heranzuziehen.
- (4) Aufgaben des Sportbereiches Verbandsjugend sind unter anderen:
  - a. Die Förderung des Billardsportes als Teil der Jugend- und Schülerarbeit
  - b. Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
  - c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - e. Mitwirkung an der Entwicklung Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sportes
  - f. Pflege der internationalen Verständigung
  - g. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

#### **II. Mitgliedschaftsverhältnisse**

- (1) Der Bereich ist selbständiges und autonomes Organ des BLVN.
- (2) Der Verbandsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin an.

#### **III. Organe**

Der Sportbereich hat folgende Organe:

- a) die Verbandsjugendversammlung (VJV)
- b) das Jugendteam



## **SPORTBEREICHSORDNUNG**

### **Verbandsjugend**

#### **IV. Verbandsjugendversammlung**

- (1) Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ des Sportbereiches. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) dem Jugendteam
  - b) den Vertretern der Vereine
  - c) allen anwesenden Jugendlichen und Kinder zwischen dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Die Verbandsjugendversammlung findet alljährlich einmal vor der Mitgliederversammlung des BLVN statt und hat die Aufgabe, insbesondere Beschlüsse über die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu fassen:
  - a) Oberste Entscheidung aller Bereichsfragen, soweit sie nicht nach dieser Sportbereichsordnung anderen Organen übertragen sind
  - b) Verabschiedung und Änderung der Sportbereichsordnung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit
  - c) Entlastung des Jugendteams
  - d) Wahl des Jugendteams
  - e) Haushaltsplan des aktuellen Geschäftsjahres
  - f) Aufstellung der Richtlinien der Jugendarbeit
  - g) Wahl Sportler / Sportlerin oder Mannschaft des Jahres
- (3) Die Einberufung zur Verbandsjugendversammlung erfolgt in Textform per E-Mail an die Mitgliedsvereine sowie auf der Internetseite des BLVN (<http://www.blvn.de>). Die Einberufung erfolgt durch den Sportbereichsvorsitzenden oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der VJV bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Anträge (nur Vereine bzw. deren Vertreter können Anträge einreichen – keine Einzelpersonen) müssen mit Angabe des Antragsstellers (Verein und Vertreter) sowie Ort und Datum versehen sein.
- (4) Das Jugendteam beruft nach den vorbezeichneten Bestimmungen eine außerordentliche VJV ein, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine bei ihm schriftlich beantragt wird oder ein dringender Grund vorliegt. Die außerordentliche VJV muss dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (5) Der Sportbereichsvorsitzende lädt das Präsidium des BLVN schriftlich zur Verbandsjugendversammlung ein.
- (6) Auf der Verbandsjugendversammlung hat jedes Mitglied des Jugendteams je eine Stimme. Dazu hat jeder anwesende Mitgliedsverein je 2 Stimmen.
- (7) Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsjugend und des Jugendteams steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.



## **SPORTBEREICHSORDNUNG**

### **Verbandsjugend**

#### **V. Jugendteam**

- (1) Das Jugendteam leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sportes erfordert. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele als erforderlich erachtet.
- (2) Das Jugendteam kann bestehen aus:
  - a) Sportbereichsvorsitzender
  - b) Jugendsportwart - Pool
  - c) Jugendsportwart - Snooker
  - d) Jugendwortwart - Karambol / Kegel
  - e) 1. Beisitzer
  - f) 2. Beisitzer
  - g) Jugendsprecher
  - h) Jugendsprecherin
  - i) Mädchenbetreuerin
- (3) Aus den Reihen des Jugendteams werden intern der Sportbereichsvorsitzende und der Stellvertreter vom Sportbereichsvorsitzenden des Sportbereiches gewählt.
- (4) Sollte keiner der Beisitzer weiblich sein ist zusätzlich der Posten der Mädchenbetreuerin zu wählen.
- (5) Das Jugendteam wird auf der Verbandsjugendversammlung gewählt.
- (6) Der Sportbereichsvorsitzende ist gleichzeitig Vertreter des Sportbereiches im Präsidium des BLVN. Das Jugendteam wird von der Verbandsjugendversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (7) Bei einer Sportbereichsvorstandssitzung ist das Jugendteam unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Das Jugendteam führt die Geschäfte des Sportbereiches nach den Bestimmungen dieser Sportbereichsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der VJV.
- (9) Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern bis zur nächsten VJV durch geeignete Personen zu besetzen.
- (10) Das Jugendteam kann Sonderbeauftragte einsetzen.
- (11) Das Jugendteam kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, an der die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (12) Die Beschlüsse des Jugendteams bleiben solange wirksam, wie er sie nicht aufhebt oder abändert.



## **SPORTBEREICHSORDNUNG**

### **Verbandsjugend**

#### **VI. Aufgaben der Mitglieder des Jugendteams**

- (1) Der Sportbereichsvorsitzende vertritt den Sportbereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLVN, beruft die Vorstandssitzungen und die Jugendversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Sportbereiches.
- (2) Der Sportbereichsvorsitzende informiert das Jugendteam min. 14 Tage vorher über die Sitzung des Jugendteams und lädt sie zu der Sitzung ein. Bei besonderen und dringenden Fällen kann eine Sitzung des Jugendteams ohne Achtung auf Fristen einberufen werden.
- (3) Der aus dem Vorstand gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in den Geschäften des Bereiches im Innenverhältnis, bei Notfällen auch mit bindender Wirkung im Außenverhältnis unbeschadet der Befugnis des Vorstandes gem. § 5.7.
- (4) Die Sportwarte regeln die sportlichen Belange des Bereiches.

#### **VII. Rechtswesen**

- (1) Das Rechtswesen vom BLVN ist in der Rechts- und Strafordnung geregelt.
- (2) Das Jugendteam kann Strafen gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen in Form von Verwarnungen, Geldbußen oder zeitlichen Sperren, gegebenenfalls auch miteinander kombiniert. Siehe SBK in der Jugendsportordnung.

#### **VIII. Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die VJV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine bzw. deren Delegierte, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei 3-maliger Stimmgleichheit entscheidet der Leiter.
- (6) Einem Antrag auf geheime Wahl wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürwortet.



## **SPORTBEREICHSORDNUNG**

### **Verbandsjugend**

#### **IX. Virtuelle Versammlungen**

- (1) Das Jugendteam kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (2) Versammlungen können in begründeten Fällen auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort als Videokonferenz stattfinden.

#### **X. Ergänzende Ordnungen**

- (1) Der Sportbereich kann folgende Ordnungen erlassen, welche von der Sportbereichsversammlung bestätigt werden müssen:
  - a. Jugendsportordnung Pool
  - b. Jugendsportordnung Snooker
  - c. Jugendsportordnung Karambol / Kegel

#### **XI. In Kraft treten**

Die Sportbereichsordnung wurde auf dem Jugendtag am 13.03.2022 verabschiedet und tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Hannover, 02.01.2023

---

Sportbereichsvorsitzender

---

VP Sport BLVN